



6

LEITFADEN FÜR DIE ERMITTLUNG VON UMWELTASPEKTEN UND DIE BEWERTUNG IHRER WESENTLICHKEIT

1. ZIELSETZUNG DES LEITFADENS

| Dieser Leitfaden soll dabei helfen, die wesentlichen Umweltaspekte von Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen zu ermitteln, die gemäß Anhang VI der Kontrolle oder dem Einfluss einer Organisation, die EMAS anwendet, unterliegen. Den wesentlichen Umweltaspekten kommt bei dem Umweltmanagementsystem einer Organisation, bei der Bewertung und Verbesserung ihrer Umweltleistung durch Festlegung von Umweltzielsetzungen und -einzelzielen sowie im ständigen Verfahren der Selbstüberprüfung im Rahmen von EMAS zentrale Bedeutung zu. Die wesentlichen Umweltaspekte und Auswirkungen sind außerdem bei der Umwelterklärung nach Anhang III von Belang.

2. BEZIEHUNG ZWISCHEN UMWELTASPEKTEN, WESENTLICHEN UMWELTASPEKTEN UND WESENTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

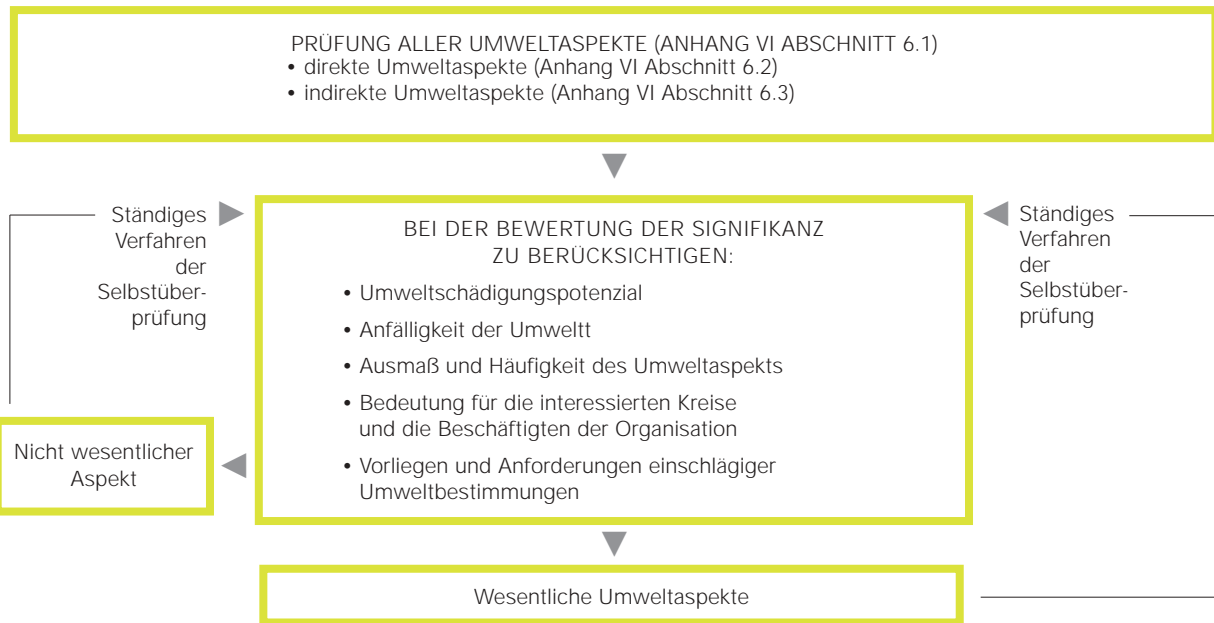
| EMAS beruht auf dem Grundsatz, dass die Umweltaspekte [Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 761/2001] der Tätigkeiten einer Organisation zu Umweltauswirkungen (Artikel 2 Buchstabe g) führen. Führt ein Umweltaspekt der Organisation zu einer erheblichen Umweltauswirkung, dann ist dieser Aspekt als wesentlich anzusehen und muss in das Umweltmanagementsystem einbezogen werden.

3. DIE EINZELNEN SCHRITTE ZUR ERMITTLUNG WESENTLICHER UMWELTASPEKTE

| In Anhang VI sind Beispiele für „direkte“ und „indirekte“ Umweltaspekte aufgeführt. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Bei der erstmaligen Umweltprüfung und in dem sich anschließenden ständigen Verfahren der Selbstüberprüfung ist es wesentlich, dass eine Organisation die besonderen Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen aufgeschlossen, unvoreingenommen und umfassend betrachtet. In einigen Fällen mag es schwierig sein, einen ermittelten Umweltaspekt als „direkt“ oder „indirekt“ einzustufen. In diesem Falle sollte berücksichtigt werden, dass das Hauptanliegen der Ermittlung der Umweltaspekte darin besteht, einen vollständigen Überblick über die Umweltrelevanz der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation zu erhalten und sich mit allen vorhandenen Umweltaspekten zu befassen. Es besteht nicht darin, einen Umweltaspekt als direkt oder indirekt einzustufen, sondern sicherzustellen, dass alle Umweltaspekte ermittelt werden, so dass sie in das Managementsystem einbezogen werden können. Das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Umweltaspekte kann wie folgt zusammengefasst werden:



- **Schritt 1** Ermittlung aller Umweltaspekte
- **Schritt 2** Bestimmung der Kriterien für wesentliche Umweltaspekte durch die Organisation unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts
- **Schritt 3** Ermittlung der wesentlichen Umweltaspekte auf der Grundlage der Kriterien nach Schritt 2



4. HINWEISE ZUR ERMITTLUNG DIREKTER UMWELTASPEKTE

| Direkte Umweltaspekte sind verbunden mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, die deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegen. Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Tätigkeiten prüfen. Bei nichtindustriellen Organisationen wird der Schwerpunkt allerdings häufig auf den indirekten Umweltaspekten ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen liegen.



Beschaffungspolitik – Emissionen in Wasser und Luft – Abfall – Ressourcenverbrauch – Energie – Lokale Fragen – Nutzung und Verseuchung von Böden – Historische Aspekte – Transport

5. INDIREKTE UMWELTASPEKTE UND WIE SIE ZU BEEINFLUSSEN SIND (ANHANG VI ABSCHNITT 6.3)

| Nach Anhang VI Abschnitt 6.3 stehen indirekte Umweltaspekte auf derselben Stufe wie direkte Umweltaspekte nach Anhang VI Abschnitt 6.2. Indirekte Umweltaspekte können das Ergebnis der Interaktion einer Organisation mit Dritten sein und in gewissem



- Gespräch mit den Beschäftigten
- Begehung des Standorts und der Umgebung
- Gespräch mit den interessierten Kreisen
- Überprüfung von Dokumenten (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Genehmigungen)
- Prüfung der Rechtsvorschriften (z. B. materielles Recht, technische Vorschriften wie verbindliche Schadstoffüberwachung)
- Prüfung der Kriterien für Umweltzeichen
- Prüfung der Informationen der Handelskammern usw.
- Gespräch mit anderen EMAS-Unternehmen
- Prüfung der Stoffflüsse
- Prüfung vorhandener Leistungsindikatoren
- Prüfung aller Teile und der Infrastruktur der Organisation (v. a. Pipelines, Überlandleitungen, Bahngleise)



- Gespräch mit (Unter-) Auftragnehmern und Zulieferern (z. B. Dienstleistungsunternehmen, Vermieter)
- Gespräch mit Kunden
- Wie werden die Produkte verwendet und entsorgt?
- Prüfung der Tätigkeiten der (Unter-) Auftragnehmer
- Prüfung der Kriterien für Umweltzeichen
- Prüfung der Informationen der Handelskammern usw.
- Gespräch mit anderen EMAS-Unternehmen
- Gespräch mit Nichtregierungsorganisationen und anderen interessierten Kreisen
- Prüfung der Informationen über Produkte und Dienstleistungen von Zulieferern



Produktaspekte – Verträge – Transport – Neue Märkte für vorhandene Produkte – Finanzprodukte – Produktpalette – Tourismus – Dienstleistungen

Maße von der Organisation, die die EMAS-Eintragung anstrebt, beeinflusst werden. Für nichtindustrielle Organisationen wie lokale Behörden oder Finanzinstitute ist es wesentlich, dass sie auch die Umweltaspekte berücksichtigen, die mit ihrer eigentlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ein Verzeichnis, das sich auf die Umweltaspekte des Standorts und der Einrichtungen einer Organisation beschränkt, reicht nicht aus.

„Direkte Umweltaspekte“ können durch interne Managemententscheidungen kontrolliert werden. Demgegenüber muss eine Organisation bei indirekten Umweltaspekten ihren Einfluss auf (Unter) Auftragnehmer, Lieferanten, Kunden und Nutzer ihrer Produkte und Dienstleistungen ausüben, um eine Verbesserung des Umweltschutzes zu erreichen. Dies erfordert von der Organisation Kreativität bei der Nutzung ihrer Einflussmöglichkeiten. Nach Anhang VI Abschnitt 6.3 Buchstaben a bis g kann sich die Kontrolle indirekter Umweltaspekte unter anderem auf Folgendes erstrecken:



Kundeninformation (z. B. über die Verwendung und Entsorgung von Produkten, Hinweise zur Verringerung von Umweltgefahren)

„Grüne“ Beschaffungspolitik

Bevorzugung „grüner“ Unternehmen, z. B. EMAS-Unternehmen (Darlehen, Versicherung)

„Grüne“ Investitionen

Produktrücknahmeregelungen

„Grüne“ Vertragsklauseln

(a) Produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall)

Die Organisationen könnten Folgendes berücksichtigen:

- vorliegende Ergebnisse von Lebenszyklusanalysen ihrer Produkte
- Ergebnisse der Entwicklung und Anwendung von Umweltleistungskennzahlen
- Umweltaspekte von Zulieferprodukten und der Verarbeitung ihrer Produkte
- Auswirkungen eines vorhersehbaren falschen Gebrauchs, einer unzulässigen Wiederverwertung oder Entsorgung ihrer Produkte

- Informationsbedarf der Kunden/Verbraucher und Zulieferer und zusätzliche Kundeninformation (z. B. über die Verwendung und Entsorgung von Produkten)
- Lebensdauer und Instandsetzbarkeit von Produkten, Kompatibilität vorhandener Produkte mit neuen Produktreihen und Ersatzteilen

b) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen

Die Organisationen könnten Folgendes berücksichtigen:

- Zulassungspolitik und Versicherungsprämien (z. B. Bevorzugung von „grünen“ Unternehmen, EMAS-Organisationen)
- Investitionspolitik (grüne Investitionen)
- Bewertungsverfahren (Verringerung der Umwelttrisiken)
- Kreditvergabepolitik (z. B. Bevorzugung von „grünen“ Unternehmen, EMAS-Organisationen)
- Produktpalette (z. B. grüne Fonds)

c) Neue Märkte

Aus der Einführung vorhandener Produkte auf neuen Märkten können sich durchaus neue Umweltaspekte ergeben. Daher könnten die Organisationen beispielsweise auf Folgendes achten:

- vorhandene Infrastruktur, z. B. für die stoffliche Verwertung oder Behandlung gefährlicher Abfälle, für Beförderung und Behandlung problematischer Stoffe, für die Abwasserbehandlung und für Notfälle
- Technologie- und Ausbildungsstandards
- Bewusstsein für Umweltfragen auf dem neuen Markt

d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Verkehr oder Gaststättengewerbe)

Die Organisationen könnten beispielsweise auf das Umweltmanagement von Dienstleistern achten:

- Beherbergungsgewerbe (Hotels, Konferenzzentren)
- Transportdienste (umweltfreundliche Verkehrsträger, effiziente Organisation des Verkehrs, technologische Standards und Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)
- Produktpalette, grüne Beschaffungspolitik, Verwendung von wiederverwendbarem und kompostierbarem Geschirr, Abfallmanagement bei Dienstleistungen des Gaststättengewerbes

e) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen

Die Organisationen könnten beispielsweise auf Folgendes achten:

- Aspekte, die sich zukünftig aus der Durchführung von Planungsentscheidungen ergeben
- Ergebnisse von Planspielen oder Computermodellen
- Erfahrungen aus der Durchführung ähnlicher Projekte

f) Zusammensetzung des Produktangebots

Dies ist für Organisationen von Belang, die Produkte von Dritten verkaufen oder verteilen; hier wäre Folgendes möglich:

- Entwicklung einer „grünen“ Beschaffungspolitik für Zulieferer und Produkte
- Bevorzugung von Erzeugnissen, für die eine Produktrücknahmeregelung besteht



- Auswahl von Erzeugnissen innerhalb ihres benötigten Produktangebots, die allgemein anerkannte Umweltzeichen tragen

g) Umweltschutz und -verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Zulieferern

Hier haben die Organisationen beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Einholen von Informationen über die Umweltleistung ihrer Tätigkeiten und Produkte bei den (Unter-) Auftragnehmern und Zulieferern
- Analyse von Sicherheitsdatenblättern, Produktlinienanalysen oder aussagekräftigen Auszügen daraus, die von den Auftragnehmern bereitgestellt werden
- Fortbildung für (Unter-) Auftragnehmer und Zulieferer (z. B. Anleitung zur Verminderung von Umweltgefährdungen)
- Aufnahme „grüner Klauseln“ in ihre Verträge.

6. HINWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER WESENTLICHKEIT

Alle ermittelten Umweltaspekte müssen geprüft und bewertet werden, damit entschieden werden kann, ob sie wesentlich sind. Umweltaspekte, die als wesentlich eingestuft wurden, müssen in das Umweltmanagementsystem und das ständige Selbstüberprüfungsverfahren einbezogen werden. Die als nicht wesentlich eingestuft Umweltaspekte sollten ebenfalls regelmäßig überprüft werden, um veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit der betreffenden Umweltaspekte legt die Organisation ihre eigenen Kriterien fest. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 müssen die Kriterien „*umfassend, unabhängig nachprüfbar und reproduzierbar sein*“ (Anhang VI Abschnitt 6.4). und *den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen* (Anhang VI Abschnitt 6.1). In Abschnitt 6.4 Buchstaben a bis g sind einige der Kriterien aufgeführt, die eine Organisation bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltaspekte berücksichtigen kann.

Eine Organisation sollte bei der Bewertung der Wesentlichkeit eines Umweltaspekts vor allem folgende Punkte prüfen:

- Umweltgefährdungspotenzial
- Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt
- Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Behebbarkeit des Aspekts oder der Auswirkung
- Vorliegen und Anforderungen einschlägiger Umweltbestimmungen
- Bedeutung für die interessierten Kreise und die Beschäftigten der Organisation

Diese Punkte und ausgewählten Kriterien können einfach mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden, oder sie können differenzierter beurteilt werden, um zunächst einmal die Wesentlichkeit der Umweltaspekte der Organisation festzulegen und im Anschluss daran eine Prioritätenliste für Maßnahmen zu erstellen (z. B. durch Einstufung als von „hoher“, „mittlerer“, „geringer“ Priorität, oder „sehr wichtig“, „weniger wichtig“, „nicht wichtig“).

Die Organisation muss bei ihrer Bewertung auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie in Notfallsituationen, mit denen realistischerweise zu rechnen ist, berücksichtigen. Außerdem muss vergangenen, gegenwärtigen und geplanten Tätigkeiten Rechnung getragen werden.

Als nützliche Informationsquellen für die Bewertung können Zulassungen, einschlägige Bestimmungen (z. B. über Grenzwerte oder die Überwachung von Schadstoffen), nationale Aktionspläne, kommunale Agenden, Überwachungsberichte oder wissenschaftliche Studien dienen. Regulierungsbehörden, Kunden und Zulieferer, Umweltschutzgruppen, Handels- oder Handwerksverbände, Industrieverbände, Handelskammern und wissenschaftliche Einrichtungen bieten gegebenenfalls auch nützliche Informationen, die bei der Bewertung hilfreich sind.



Schadstoffanreicherung
 Klimaänderungen (Treibhausgase, Ozonloch)
 Versauerung von Wasser und Boden
 Eutrophierung von Wasser und Stickstoffsättigung des Bodens
 Biologische Vielfalt, Gefährdung für Gebiete von besonderem Schutzinteresse (z. B. Habitat-Zerstörung)
 Einschleppung und Verschleppung fremder Organismen
 Auswirkungen von Metallen
 fotochemische Oxidanten und bodennahes Ozon
 Auswirkungen von (gefährlichen) Chemikalien einschließlich langlebiger organischer Schadstoffe
 ungeeignete Land- und Wassernutzung
 städtische Luftverschmutzung und Lärm
 nichtzyklischer Materialfluss,
 Abfälle und Umweltrückstände